



# Continental



Motorradreifen

Continental Reifen Deutschland GmbH  
Continentalstraße 3-5, 34497 Korbach, Postfach 1120, 34481 Korbach  
Telefon +49 511 / 928 01 Email: service.motorrad@continental.com

UNBEDINGTLICHE VERWENDUNGSGEBUNG NR. 0545  
FÜR REIFENUMRÜSTUNGEN AN KRAFTFÄHRTZEUGEN Ausgabe: 2 / 03.12.2009

# Demoverversion mit Originalinhalt

Beim nachstehend näher beschriebenen Fahrzeug wurde bei der Erteilung der Fahrzeuggenehmigung eine Beschränkung in Form einer Fabrikats- oder Typbindung bei den Reifen vorgenommen.

Nach durchgeführten fahrdynamischen Tests wird hiermit bestätigt, dass gegen die Verwendung der nachstehend aufgeführten Reifenkombinationen keine Bedenken bestehen. Bei bestimmungsgemäßer Umrüstung unter Beachtung der ggf. beschriebenen Auflagen bleibt der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs gemäß StVZO erhalten (Verkehrsblatt 2000 S. 627).

Genehmigungsnummer des Fahrzeugs (EG/ABE):	Fabrikname (Hersteller)	Typ / Variante / Version	Handelsbezeichnung
e3*2002/24*0497***	DUCATI	M5 / 02	Monster 1100 / Monster 1100 ABS
Felgenreöße vorne (nur Original)		3.50x17	Felgenreöße hinten (nur Original)
			5.50x17
Bereifung vorne	120/70ZR17 M/C (58W) TL	ContiRoadAttack 2 1)	
Bereifung hinten	180/55ZR17 M/C (73W) TL	ContiRoadAttack 2 1)	
----- oder -----			
Bereifung vorne	120/70ZR17 M/C (58W) TL	ContiSportAttack 1)	
Bereifung hinten	180/55ZR17 M/C (73W) TL	ContiSportAttack 1)	
----- oder -----			
Bereifung vorne	120/70ZR17 M/C (58W) TL	ContiRaceAttack Street 1)	
Bereifung hinten	180/55ZR17 M/C (73W) TL	ContiRaceAttack Street 1)	
Auflagen: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein			
Art der Auflagen:			

- Die angegebene Bereifung stimmt mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein.
- Die angegebene Bereifung stimmt nicht mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein. Bei Montage der Reifen liegt eine Änderung nach § 19 Abs.2 StVZO vor. Für den Reifentyp ist eine Typgenehmigung erteilt worden und eventuelle Einschränkungen in Bezug auf die Genehmigung des Fahrzeuges oder Einbauanweisungen, insbesondere die Anforderungen nach Kap. I Anh. III der Richtlinie 97/24/EG, wurden geprüft. Entspricht das Fahrzeug ansonsten dem genehmigten Zustand, erlischt die Betriebserlaubnis nicht; eine Anbauabnahme ist nicht erforderlich (§ 19 Abs. 3 Nr. 2 StVO).

Zu 1) und 2): Eine Verpflichtung zur Änderung der Zulassungsbescheinigung besteht nicht (§ 13 Abs.1 i.V.m. Anl. 5 - Zulassungsbescheinigung Teil I - Hinweis zu Feld (15.1) bis (15.3) FZV).

## mopedreifen.de

**WICHTIGER HINWEIS: UNBEDINGT BEACHTEN!**

Diese Bescheinigung ist nur gültig für die Reifenmarke Continental. Die Unbedenklichkeitsbescheinigung ist mitzuführen. Die Verwendung der oben aufgelisteten Reifenkombinationen setzt voraus, dass sich das oben näher beschriebene Fahrzeug im unveränderten Originalzustand gemäß der erteilten EG- Typgenehmigung / Betriebserlaubnis befindet.

### #Bestellservice

Die originalen Unterlagen bekommen Sie beim Kauf von uns automatisch in der Bestellmail zugesandt.

### #Stammkunden

Für eingeloggte Stammkunden stehen die originalen Freigaben auch weiterhin zum downloaden bereit.

Kontaktperson: Marco Zahn  
Reifenuntersuchung Motorrad  
Hiermit bestätige ich die Übereinstimmung vorliegender Kopie mit dem Original.